



**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS)
des Kommunalunternehmens Infrastrukturgesellschaft – KIG –
Reichertshausen
Paket I**

vom 05. April 2017

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Infrastrukturgesellschaft – KIG – Reichertshausen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Das KIG erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Verbesserung Hochbehälter Steinkirchen mit Erneuerung Rohrinstallation, Außensanierung Zugang und Umzäunung, Spülentleerung
- Regenerierung, Einschubverrohrung und Erneuerung Pumpeninstallation Brunnen 2, Bohrlochgeophysik
- Neubau eines Ersatzbrunnens für Brunnen 1
- Verbesserung Maschinenhaus durch
 - ✓ Bauliche Erweiterung für neue Aufbereitung + Vergrößerung Absetzbecken für Schlammwasser aus Aufbereitung + Erneuerung Notstromaggregat
 - ✓ Aufbereitungsanlage samt Steuerung für automatischen Betrieb in 1-straßiger Ausführung, Leistung ca. 32 l/s, mit Schaltanlage für Aufbereitung und Ausrüstung Absetzbecken für Filtrerrückspülwasser
 - ✓ Elektrische Steuerung Gesamtanlage mit Datenerfassung, Prozessleittechnik inkl. Anbindung Außenstationen und Steuerung für Notstromversorgung
 - ✓ Erneuerung Förderpumpen Netz / Hochbehälter und Umzäunung Bestand/Erweiterung
 - ✓ Erneuerung der Boden- und Wandflächen sowie Erstellung eines separaten Sanitär- und Bürobereich mit Schaltwarte
- Erneuerung Drucksteigerungsanlage im Hochbehälter Ilmberg einschließlich neuer Schaltanlage sowie Erneuerung Notstromaggregat
- Erweiterung Hochbehälter Ilmberg um 850 m³ und Umzäunung Bestand/Erweiterung und Erstellung Stellfläche für Feuerwehr Erneuerung der Rohrleitungen, Zugänge und Wandabdichtung der Wasserkammern 1 und 2 sowie die Erneuerung der Boden- und Wandflächen im restlichen Gebäude

- Stilllegung von zwei Wasserzählerschächten (Gründholm und Kreut)
- Erneuerung von drei Wasserzählerschächten:
Langwaid und Paindorf: Erneuerung Zähler, Rohrinstallation, Einstiegsleitern, Schachtabdeckungen, Lüftungsrohre inkl. Anbindung an Prozessleitzentrale (Datenübertragung + zugehörige Stromversorgung)
Pischelsdorf: Erneuerung E-Schieber + Anbindung an PLS (Strom war vorhanden)
- Neubau von zwei Wasserzählerschächten (Holzhof + Druckminder- und Zählerschacht bei Frechmühle = Notverbund Jetzendorf) inkl. Anbindung an Prozessleitzentrale + zugehörige Stromversorgung
- Neubau Druckminderschacht Steinkirchen: Kreuzung Blumenstraße / Ilmstraße für Erweiterung der Hochdruckzone in Steinkirchen (Verbesserung Versorgungsdruck Ilmstraße, Leitweg, Obere Josepha-Weiß-Straße)
- Umbau von zwei Wasserleitungs-Knotenpunkten (Kreut und Haselhof) durch Ergänzung von Absperrschiebern und Hydranten, dadurch Verbesserung des Betriebes für Rohrnetzspülung und Leckortung
- Anbindung Wasserzählerschacht Habertshausen an Prozessleitzentrale einschl. zugehöriger Stromversorgung. (Zähler- bzw. Übergabeschacht wird vertragsgemäß von der Gemeinde Jetzendorf unterhalten. Den Wasserzähler hat die Gemeinde Jetzendorf auf eigene Rechnung erneuert.)
- Ausstattung aller Schächte, deren Messdaten an die Leitzentrale übertragen werden, mit Objektschutz und Überflutungsmeldung (Einbruchs- bzw. Überflutungsmeldung).
- Erneuerung von zwei Grundlastpumpen im Drucksteigerungspumpwerk Salmading aufgrund eines Pumpenschadens. Komplette Erneuerung der Schaltanlage inkl. Anbindung an die Prozessleitzentrale.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann das KIG schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Als Geschossfläche für das ausgebauten Dachgeschoss werden $\frac{2}{3}$ der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt; bei nur teilweisem Ausbau erfolgt die Berechnung nur anteilmäßig. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

| | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,25 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 2,62 €. |

§ 7

Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem KIG für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VESWAS) des Kommunalunternehmens „Kommunale Infrastrukturgesellschaft – KIG - Reichertshausen“ vom 14.12.2012 außer Kraft.

KIG REICHERTSHAUSEN

Reichertshausen, den 05.04.2017

Reinhard Heinrich
Verwaltungsratsvorsitzender

